

Verordnung über die Fischerei (FiV)

vom 20.09.1995 (Stand 01.11.2009)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 32, Artikel 67 Absatz 3 sowie Artikel 68 des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FiG)¹⁾,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, *
beschliesst:

1 Patentgewässer

Art. 1 *Stehende Gewässer*

¹ Folgende Seen sind Patentgewässer:

1. Brienersee,
2. Thunersee und
3. Bielersee.

² Folgende Bergseen sind Patentgewässer:

1. Arnensee,
2. Engstlensee,
3. Gelmersee,
4. Mattalpsee,
5. Oeschinensee und
6. Räterichsbodensee.

³ Folgende Stauseen sind Patentgewässer:

1. Wohlensee, von der Neubrücke bis zum Kraftwerk Mühleberg,
2. Niederriedsee, von der Einmündung des Chesselgrabens bei Oltigen bis zum Stauwehr Niederried,
3. Stau von Aarberg, vom Stauwehr Niederried bis zum Stauwehr Aarberg,
4. Stau von Bannwil, von der Brücke in Wangen an der Aare bis zum Kraftwerk Bannwil sowie
5. Stau von Wynau, von der Brücke beim Schloss in Aarwangen bis zu den Stauwehren des Kraftwerks Wynau.

¹⁾ BSG 923.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
95-63

Art. 2 * *Fliessgewässer*

¹ Folgende Fliessgewässer und Gewässerabschnitte mit gemischtem Fischbestand sind Patentgewässer:

1. Aare (ohne Häftli), ab dem Brienersee bis zur Kantongrenze in Murgenthal,
2. Alte Aare,
3. Saane, von der Kantongrenze Freiburg/Bern bis zur Einmündung in die Aare,
4. Schifffahrtskanal Interlaken,
5. Zihl (bei Nidau),
6. Zihlkanal.

² Folgende Fliessgewässer und Gewässerabschnitte mit vorwiegendem Edelfischbestand sind Patentgewässer:

1. Aare, vom Stauwehr Räterichsboden bis zur Einmündung in den Brienersee,
2. Birs, von der Quelle bis zur Kantongrenze Bern/Jura,
3. Emme, von der Einmündung des Bärselbachs (Kemmeriboden) bis zur Kantongrenze Bern/Solothurn,
4. Engstligen,
5. Fildrich,
6. Grischbach,
7. Gürbe,
8. Ilfis, von der Einmündung des Hämelbachs (Kröschenbrunnen) an abwärts,
9. Kander,
10. Kiene mit Gornerenbach und Spiggenbach,
11. Kirel,
12. Lombach,
13. Weisse, Schwarze und Vereinigte Lüttschinen (ohne Sefinenlüttschine),
14. Narrenbach,
15. Reichenbach bei Meiringen,
16. Saane, von der Kantongrenze Wallis/Bern bis zur Kantongrenze Bern/Waadt,
17. Schüss,
18. Schwarzwasser, von der Einmündung des Wyssenbachs an abwärts,
19. Sense, vom Zusammenfluss der Muscherensense mit der Kalten Sense an abwärts,
20. Simme (Grosse und Kleine),

21. Some, von der Abwasserreinigungsanlage bei Bellelay bis zur Kantons-
grenze Bern/Jura,
22. Suld,
23. Urbach,
24. Zulg (ohne Kleine Zulg), vom Steinbrücklein auf Geissegg im Innereriz an
abwärts.

Art. 3 *Grenzwässer*

¹ Die Berechtigung, in Grenzwässern zu fischen, richtet sich nach den inter-
kantonalen Vereinbarungen.

² Die Volkswirtschaftsdirektion ist zum Abschluss von Verträgen mit den Grenz-
kantonen berechtigt.

³ Der Inhalt der Verträge wird im Anhang der Direktionsverordnung über die Fi-
scherei (FiDV) wiedergegeben.

Art. 4 *Übrige Gewässer*

¹ Die Zuflüsse der in den Artikeln 1 bis 3 genannten Gewässer sowie die durch
diese Gewässer gespeisten Kanäle und die übrigen im Kanton gelegenen
Gewässer sind keine Patentgewässer.

2 Patentgebühren

Art. 5 *

¹ Die Gebühren für Angelfischerpatente, Jugendkarten und Berufsfischerpaten-
te entsprechen den Ansätzen gemäss Artikel 38 und 40 FiG.

² Zur Förderung der bernischen Fischerei und zur Abgeltung fischereilicher
Leistungen kann das Fischereiinspektorat Patente gebührenfrei ausstellen, ins-
besondere für

- a Organe der Fischereiaufsicht,
- b Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fischereiinspektorats,
- c Werbezwecke, Wettbewerbe und andere Promotionsaktionen,
- d Berufsfischerinnen und Berufsfischer, die ihr 50. Patent beziehen.

3 Patentbezug

Art. 6 *Bezug von Angelfischerpatenten und Fischfangstatistiken **

¹ Angelfischerpatente können bezogen werden *

- a durch Direktbezug im Internet,

b bei den vom Fischereiinspektorat autorisierten Verkaufsgenturen.

² Das Fischereiinspektorat veröffentlicht auf seiner Homepage eine Liste der autorisierten Verkaufsgenturen. *

³ Gesuche um Berufsfischerpatente sind bei der zuständigen Fischereiaufseherin oder beim zuständigen Fischereiaufseher einzureichen.

⁴ Beim Bezug eines Patents sind die erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen. *

⁵ Pro Angelfischerpatent darf nur eine einzige Fischfangstatistik bezogen und geführt werden. *

Art. 7 * *Tages- und Wochenkarten*

¹ Während der Zeit vom 16. bis 31. März sind Tages- und Wochenkarten nur in den in Artikel 1 genannten Gewässern gültig.

Art. 8 * *Bezugsberechtigung für Angelfischerpatente zum Grundtarif*

¹ Ein Angelfischerpatent zum Grundtarif gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben a bis c FiG können nur Personen beziehen, die

- a* einen gültigen Niederlassungsausweis einer Berner Einwohnergemeinde haben,
- b* als Ausländerinnen und Ausländer in einer Berner Einwohnergemeinde angemeldet und im Besitze eines Ausweises B, C oder L sind,
- c* zum Zwecke eines Studiums in einer Berner Gemeinde als Wochenaufenthalterinnen oder Wochenaufenthalter angemeldet sind,
- d* in einem Kanton oder einer anderen Gebietskörperschaft niedergelassen sind, mit denen der Kanton Bern hinsichtlich Angelfischerpatentgebühren ein Gegenrechtsabkommen abgeschlossen hat, sofern sie die im Gegenrechtsabkommen vereinbarten Bedingungen erfüllen.

Art. 9 *Rückerstattung*

¹ Die Verhinderung in der Ausübung der Fischerei gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

4 Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 10 *Eingriffe während der Schonzeit*

¹ Während den in der FiDV festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten.

² Eine Ausnahmegewilligung wird erteilt,

- a wenn feststeht, dass im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder
- b wenn die Vornahme des Eingriffs zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre und
- c wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

³ Notarbeiten im Sinne von Art. 7 der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989¹⁾ bedürfen keiner Ausnahmegewilligung.

Art. 11 *Sportliche Aktivitäten*

¹ Vereinbarungen über die Ausübung sportlicher Aktivitäten können als allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie von Organisationen oder Zusammenschlüssen der Anbieter, der Fischerei, des Naturschutzes und des Tourismus abgeschlossen wurden, denen mindestens regionale Bedeutung zukommt.

² Allgemeinverbindlich erklärte Vereinbarungen werden im Anhang dieser Verordnung wiedergegeben.

Art. 12 *Fremde Arten, Rassen und Varietäten*

¹ Gesuche um Bewilligungen für das Einführen und Einsetzen von landes- und standortfremden Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen sind beim Fischereiinspektorat einzureichen.

5 Beschränkungen und Beiträge

Art. 13 *Zeitliche Beschränkungen der Ausübung der Fischerei*

¹ Die Ausübung der Angelfischerei ist während der Dauer der Sommerzeit von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr und während der Dauer der Winterzeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.

² Vorbehalten bleiben *

- a abweichende Fangvorschriften der Volkswirtschaftsdirektion für Gewässer mit bedeutenden Beständen an nachtaktiven Arten von Fischen und Krebsen,
- b Sonderbewilligungen des Fischereiinspektorats.

¹⁾ BSG 751.111.1

Art. 14 *Beiträge*

¹ Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen gemäss Artikel 46 und 47 FiG¹⁾ sind beim Fischereiinspektorat einzureichen.

² Die Höhe der Leistungen oder der Provisionen an vertraglich beigezogene Dritte sind im Vertrag festzulegen. *

6 Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 15** *Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion*

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion ist zum Erlass der Ausführungsbestimmungen gemäss Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe e bis t FiG berechtigt. *

Art. 16 *Änderung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 17 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Allgemeine Fischereiverordnung vom 5. Januar 1977,
2. Einführungsverordnung vom 20. Oktober 1993 zum BG über die Fischerei,
3. Verordnung vom 3. Oktober 1944 über die Bewirtschaftung der Fischgewässer,
4. Verordnung vom 11. September 1979 über die Verpachtung der Fischgewässer,
5. Berufsfischereiverordnung vom 17. Mai 1977,
6. Verordnung vom 17. Mai 1977 über den Fang von Köderfischen und Fischnährtieren,
7. Fischereiordnung vom 22. Juni 1988.

Art. 18 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Fischereigesetz in Kraft.

¹⁾ BSG 923.11

²⁾ BSG 154.21

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 26.08.2009 *

Art. T1-1 *

¹ Auf Angelfischerpatente, deren Gültigkeit im Jahr 2009 endet, finden die am 31. Oktober 2009 geltenden Vorschriften Anwendung.

A1 Anhang 1 zu Artikel 11 *

Art. A1-0 *

¹ Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 0346 vom 30. Januar 2002 die folgenden Regelungen der Vereinbarung vom 6. April 2001 (mit Nachtrag vom 26. Oktober 2001) zwischen Anbietern, Schutzorganisationen und kantonalen Verwaltungsstellen über kommerzielle Angebote von Wassersportaktivitäten im Berner Oberland allgemein verbindlich erklärt:

Art. A1-1 * Saison (Ziff. 2.3 der Vereinbarung)

¹ Die Wassersportaktivitäten (kommerzielle Angebote) wie Riverrafting oder Canyoning beschränken sich auf die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September, Canyoning ist bis 31. Oktober möglich.

² Zwischen 15. und 30. April sind bis zu zehn Fahrten oder Begehungen je Unternehmen zu Ausbildungszwecken möglich.

Art. A1-2 * Tageszeiten (Ziff. 2.4 der Vereinbarung)

¹ Frühestes Einwassern um 09.00 Uhr, spätestes Auswassern um 19.00 Uhr.

² Auf der Lütschine wird im Juni und Juli das Auswassern bis 19.30 Uhr gestattet, dagegen wird die Nutzung beschränkt bis zum 15. September.

Art. A1-3 * Geltungsbereich (Ziff. 2.5 der Vereinbarung)

¹ Die Wassersportaktivitäten (kommerzielle Angebote) wie Riverrafting oder Canyoning sind in folgenden Gewässerabschnitten möglich

- a Saxetbach
- b Sanetsch
- c Saane
- d Chimpach, Lenk
- e Schlündibach, Zweisimmen
- f Simme, Garstatt - Erlenbach. Die Einschränkungen bezüglich Simmenau sind einzuhalten
- g Lütschine
- h Hasli-Aare

² Für die genaue Abgrenzung der Gewässerabschnitte sind die aufgeführten Kartenausschnitte massgebend.

Art. A1-4 *

¹ Die Kartenausschnitte sowie der vollständige Text der Vereinbarung können beim Amt für Berner Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, sowie bei der Volkswirtschaftskammer Berner Oberland, Jungfraustrasse 38, 3800 Interlaken, eingesehen oder bezogen werden. *

Bern, 20. September 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Schaer
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
20.09.1995	01.01.1996	Erlass	Erstfassung	95-63
30.01.2002	01.04.2002	Titel A1	eingefügt	02-12
30.01.2002	01.04.2002	Art. A1-0	eingefügt	02-12
30.01.2002	01.04.2002	Art. A1-1	eingefügt	02-12
30.01.2002	01.04.2002	Art. A1-2	eingefügt	02-12
30.01.2002	01.04.2002	Art. A1-3	eingefügt	02-12
30.01.2002	01.04.2002	Art. A1-4	eingefügt	02-12
26.02.2003	01.05.2003	Art. A1-4 Abs. 1	geändert	03-31
22.10.2003	01.01.2004	Ingress	geändert	03-97
26.08.2009	01.11.2009	Art. 2	geändert	09-93
26.08.2009	01.11.2009	Art. 5	geändert	09-93
26.08.2009	01.11.2009	Art. 5 Abs. 3	aufgehoben	09-93
26.08.2009	01.11.2009	Art. 6	Titel geändert	09-93
26.08.2009	01.11.2009	Art. 6 Abs. 1	geändert	09-93
26.08.2009	01.11.2009	Art. 6 Abs. 2	geändert	09-93
26.08.2009	01.11.2009	Art. 6 Abs. 4	eingefügt	09-93
26.08.2009	01.11.2009	Art. 6 Abs. 5	eingefügt	09-93
26.08.2009	01.11.2009	Art. 7	geändert	09-93
26.08.2009	01.11.2009	Art. 8	geändert	09-93
26.08.2009	01.11.2009	Art. 13 Abs. 2	geändert	09-93
26.08.2009	01.11.2009	Art. 14 Abs. 2	geändert	09-93
26.08.2009	01.11.2009	Art. 15 Abs. 1	geändert	09-93
26.08.2009	01.11.2009	Titel T1	eingefügt	09-93
26.08.2009	01.11.2009	Art. T1-1	eingefügt	09-93

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	20.09.1995	01.01.1996	Erstfassung	95-63
Ingress	22.10.2003	01.01.2004	geändert	03-97
Art. 2	26.08.2009	01.11.2009	geändert	09-93
Art. 5	26.08.2009	01.11.2009	geändert	09-93
Art. 5 Abs. 3	26.08.2009	01.11.2009	aufgehoben	09-93
Art. 6	26.08.2009	01.11.2009	Titel geändert	09-93
Art. 6 Abs. 1	26.08.2009	01.11.2009	geändert	09-93
Art. 6 Abs. 2	26.08.2009	01.11.2009	geändert	09-93
Art. 6 Abs. 4	26.08.2009	01.11.2009	eingefügt	09-93
Art. 6 Abs. 5	26.08.2009	01.11.2009	eingefügt	09-93
Art. 7	26.08.2009	01.11.2009	geändert	09-93
Art. 8	26.08.2009	01.11.2009	geändert	09-93
Art. 13 Abs. 2	26.08.2009	01.11.2009	geändert	09-93
Art. 14 Abs. 2	26.08.2009	01.11.2009	geändert	09-93
Art. 15 Abs. 1	26.08.2009	01.11.2009	geändert	09-93
Titel T1	26.08.2009	01.11.2009	eingefügt	09-93
Art. T1-1	26.08.2009	01.11.2009	eingefügt	09-93
Titel A1	30.01.2002	01.04.2002	eingefügt	02-12
Art. A1-0	30.01.2002	01.04.2002	eingefügt	02-12
Art. A1-1	30.01.2002	01.04.2002	eingefügt	02-12
Art. A1-2	30.01.2002	01.04.2002	eingefügt	02-12
Art. A1-3	30.01.2002	01.04.2002	eingefügt	02-12
Art. A1-4	30.01.2002	01.04.2002	eingefügt	02-12
Art. A1-4 Abs. 1	26.02.2003	01.05.2003	geändert	03-31